AN 11 S 10.00953

Ausfertigung

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

04. Juni 2010

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Lock und Kollegen
Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Deutsche Telekom AG
HRM, PLS
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Competence Center
Personalmanagement
Gradestr. 18, 30163 Hannover

wegen

Beamtenrechts
(vorläufige Zuweisung nach §§ 29 Abs. 4 PostPersRG, 69 Abs. 5 BPersVG, 4 Abs. 4 PostPersRG)
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht	Klinke als Vorsitzenden
den Richter am Verwaltungsgericht	Burgdorf
den Richter am Verwaltungsgericht	Philipp

ohne mündliche Verhandlung

am 2. Juni 2010

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom wird wiederhergestellt.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die im Jahr geborene Antragstellerin, eine der Deutschen Telekom AG (DT AG) zugewiesene Technische Fernmeldeobersekretärin, Besoldungsgruppe A , begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine vorläufige Maßnahme zur Zuweisung einer dauerhaften Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services (VCS) als Service Center Agent am Dienstort

Die Antragstellerin ist derzeit ohne konkrete Beschäftigung. Sie war zum zu Vivento versetzt worden und hat dort verschiedene kurzzeitige Tätigkeiten bzw. Einsätze gehabt, ohne auf einen dauerhaften Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Mit Schreiben vom wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten dauerhaften Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen VCS ab dem in als Service-Center-Agent angehört. Sie soll dort kundenauftragsspezifische In- und/oder Outboundtätigkeiten durchführen, wozu die klassischen Call Center-Leistungen wie Auskunftsdienstleistungen, kaufmännische, logistische und produktbezogene Hotline, Helpdesk, Beschwerdemanagement usw. gehörten. Die einzelnen Aufgaben wurden genauer beschrieben. Es handele sich um eine amtsentsprechende Beschäftigung. Die Antragstellerin war mit dem Einsatz nicht einverstanden, weil die rechtlichen Grundlagen hierfür fehlten (kein dringenden betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen, kein funktionelles Amt, keine genaue Tätigkeitsbeschreibung) und ihr der Einsatz un-

zumutbar sei (tägliche Abwesenheit über 14 Stunden, keine Zugverbindung bei Spätschicht, gesundheitliche Einschränkung bei Bildschirmarbeit, soziale Verpflichtungen beim BRK).

Mit Bescheid vom _____ wies der Vorstand der DT AG, Bonn der Antragstellerin vorübergehend mit Wirkung vom bis zum 2010 als vorläufige Maßnahme gemäß § 29 Abs. 3 und 4 PostPersRG iVm § 69 Abs. 5 BPersVG iVm § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPers RG eine höherwertige Tätigkeit im Unternehmen VCS, als Service Center Agent zu. Sie werde dort am Dienstort mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden in Vollzeit eingesetzt. Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden, aber nicht möglich. Der Betriebsrat sei beteiligt worden und habe der Zuweisung nicht zugestimmt, sodass bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens diese vorläufige Regelung erforderlich sei. Die vorläufige Maßnahme dulde keinen Aufschub. Der Unternehmensteil Vivento sei verantwortlich für den personellen Konzernumbau und trage über das 100-prozentige Tochterunternehmen VCS GmbH erheblich zur Sicherung der Servicequalität und der Wettbewerbsfähigkeit bei. Die VCS betreibe bundesweit an 15 Standorten Service Center und fungiere fast ausschließlich als interner Dienstleister der DT AG. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung von Tätigkeiten der neuen Konzerngesellschaft DT NP bestehe darin, Beamten deren Arbeitsposten bei der DT AG ersatzlos weggefallen sind und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar ist, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Derzeit bestehe bei der VCS besonderer Personalisierungsbedarf aufgrund der Auftragslage. Die kurzfristige Abdeckung des Personalbedarfs erfolge bei der VCS im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung durch Zeitarbeitsfirmen. Dies sei mit erheblichen Kosten verbunden, garantiere aber nur so den Kunden der DT AG die vom Unternehmen zugesagte hohe Servicequalität. Ziel sei es daher, die Personalbedarfe mit Beamten der DT AG abzudecken und die Zeitarbeit wieder einzustellen, indem zeitlich überlassene Arbeitnehmer durch zugewiesene Beamte substituiert würden. Bei den sach- und zeitgerecht zu erfüllenden Dienstgeschäften handele es sich im Einzelnen um folgende Aufgaben:
- Kundenanfragen und Auskünfte (z.B. Informationen zu Stammdatenänderungen, Rückfragen zu bestehenden Aufträgen, Anfragen zu Rechnungen und Bestellungen) in telefonischer und/oder schriftlicher Form bearbeiten bzw. erteilen und ggfs. Folgeaktivitäten einleiten
- Kundenaufträge entgegennehmen und nach standardisierten Verfahren abschließend bearbeiten: Tarifumstellung, Umzugsservice, Kündigungen, Neueinrichtungen von Telefonanschlüssen, Terminvereinbarungen mit Außendienst oder Vor-Ort-Service, Erstellen und Versenden von

Kundenschreiben, Recherche zur Herstellung produktionsreifer Aufträge in den Kundensystemen

- technische Anfragen (z.B. elektronische Medien/Internet, Rechnung Online) und Störungsmeldungen aufnehmen, spezifizieren und ggfs. abschließend bearbeiten
- fallweise Kulanzentscheidungen in begrenztem Umfang treffen und umsetzen
- Verkaufsberatung von Bestand- und Neukunden (z.B. Beratung zu neuen Produkten, Tarifen, Serviceleistungen, Kundenrückgewinnung) durchführen
- Dokumentation der Aufträge in der Kundendatenbank pflegen
- Nachweise und Fehlerlisten erstellen und bearbeiten.

Die Antragstellerin sei zur beabsichtigen Maßnahme angehört worden. Soweit sie gesundheitliche Einschränkungen vortrage, werde sie entsprechend dem BAD-Gutachten eingesetzt. Sie werde maximal 4 Stunden pro Tag PC-Arbeit leisten müssen verbunden mit einer Pausenmöglichkeit nach 1 Stunde PC-Arbeit. Des Weiteren werde sie nicht in der Nachtschicht eingesetzt. Soweit sie die größere Entfernung und die damit verbundene längere Anreise zum neuen Beschäftigungsort beanstande, sei sie bei Vorliegen des dienstlichen Bedürfnisses wie hier der Organisationsgewalt des Dienstherrn unterworfen. Fahrmehrkosten oder -leistungen würden nach den internen Richtlinien erstattet. Die Belange der Antragstellerin müssten hier aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der DT AG zu steigern, zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung wurde im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Die Gewährleistung der amtsangemessenen Beschäftigung der Beamten im Bereich der DT AG sei als öffentliches Interesse von der Rechtsprechung anerkannt. Aufgrund der harten Wettbewerbssituation seien Beschäftigungsmöglichkeiten ersatzlos weggefallen, weshalb der Personalbestand habe angepasst werden müssen. Die Sicherstellung der Beschäftigung von Beamten im Rahmen einer Zuweisung liege im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da durch sie eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts vermieden werde. Die Zuweisung einer Tätigkeit in einem anderen Unternehmen trage dem Rechtsanspruch der Antragstellerin Rechnung. Es sei der DT AG aufgrund der bereits eingehend dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich, die Antragstellerin zur Zeit anderweitig zu beschäftigen, wogegen aktuell und zurzeit im Unternehmen VCS die Möglichkeit bestehe, dort beschäftigt zu werden, da ansonsten zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden müsste. Das Abwarten eines Rechtsbehelfsverfahrens sei für die DT AG nicht hinnehmbar, weil damit auch die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet würde.

Hiergegen ließ die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 20. Mai 2010 Widerspruch erheben und gleichzeitig Eilantrag stellen und dort beantragen,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20. Mai 2010 gegen die vorläufige Maßnahme zur Zuweisung einer dauerhaften Tätigkeit vom 11. Mai 2010 wiederherzustellen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der eingelegte Widerspruch gute Erfolgsaussichten habe. Schon die Begründung des Sofortvollzugs sei rechtswidrig, weil sie nicht auf den konkreten Einzelfall abstelle und eine unzulässige Bindung durch den Zuweisungsleitfaden bestehe. Zum anderen sei die angefochtene Zuweisung nicht rechtmäßig. Eine Befristung der Zuweisung sei rechtswidrig, weil sie der Dauerhaftigkeit der Ämterübertragung widerspreche. Weiter habe der Betriebsrat nicht zugestimmt und § 69 Abs. 5 BPersVG sei nicht anwendbar, weil der VCS GmbH keine Dienstherrneigenschaften zustünden und die Maßnahme selbst nicht aktuell erforderlich sei. Die Maßnahme sei auch nicht wie erforderlich örtlich und sachlich hinreichend bestimmt. Es sei dem Zuweisungsbescheid nämlich nicht zu entnehmen, welcher Besoldungsgruppe die dort genannten Tätigkeiten zuzuordnen sind und wie die Wertigkeit des zu übertragenden Arbeitspostens einzustufen ist.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 beantragte die Antragsgegnerin,

> den Antrag abzulehnen.

Der Zuweisungsbescheid sei formell und materiell rechtmäßig. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei ordnungsgemäß begründet worden, da eine konkrete Interessenabwägung stattgefunden habe. Die Antragstellerin sei ordnungsgemäß angehört worden. Sowohl der Betriebsrat Vivento als auch der der VCS seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Ersterer habe der Zuweisung nicht zugestimmt, weshalb eine vorläufige Maßnahme nach § 69 Abs. 5 BPersVG verfügt worden sei, während deren Dauer ein Einigungsstellenverfahren durchgeführt wird. Anschließend könne dann die dauerhafte Zuweisung verfügt werden. Letzterer habe aufgrund der erst kürzlich stattgefundenen Betriebsratswahlen hier noch keine formelle Entscheidung getroffen; jedoch habe der gewählte Betriebsrat der Personalleiterin dort eine Zustimmung vorab mündlich mitgeteilt. An der Durchführung der vorläufigen Maßnahme bestehe ein besonderes Interesse.

Am Standort seien bei einem Gesamtbestand von 187 Beschäftigten 19 Mitarbeiter von externen Leih- oder Zeitfirmen eingesetzt. Davon würden 9 und von den Telekom-Mitarbeitern 10 ausscheiden, weshalb zum 1. Juni 2010 dort ein erhöhter Personalbedarf bestehe. Dieser solle, was auf der Hand liege, mit Mitarbeitern gedeckt werden, die sofort zur Verfügung stünden und die auch noch einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung hätten. Durch die vorläufige Maßnahme werde auch eine endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen, was schon aus der zeitlichen Befristung der Zuweisung folge. Auch lägen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 PostPersRG vor. Die VCS sei eine hundertprozentige Tochter der DT AG, die zahlreiche Aufgaben wahrnehme, die früher in verschiedenen Organisationseinheiten der DT AG selbst erledigt worden seien. Sie habe Personalbedarf, während andererseits die DT AG Personalüberhänge aufweise. Daher bestehe das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse, beschäftigungsloses aber gleichwohl besoldetes Personal der DT AG bei Tochtergesellschaften unterzubringen, wo Kräftebedarf bestehe, wodurch zugleich auch der Anspruch auf Beschäftigung sichergestellt werde. Die Tätigkeit als Service Center Agent bei der VCS sei für die Antragstellerin nicht nur amtsangemessen, sondern begründe sogar die Aussicht, befördert zu werden. Die zugrundeliegende Aufgabenbeschreibung sei konkret, zumal im Hinblick auf die bisherigen Tätigkeiten der Antragstellerin. Sie umfasse typische Tätigkeiten, die von einem Beamten des mittleren Dienstes auch bei den früheren Fernmeldeämtern ausgeübt worden seien. Diese Posten seien von A 6 bis A 8 durchbewertet gewesen. Der Zuweisungsbescheid sei auch hinreichend bestimmt. Aus ihm gehe eindeutig hervor, dass die zugewiesene Tätigkeit am Standort ausgeübt werden solle. Die Zuweisung sei für die Antragstellerin auch zumutbar. Die gesundheitlichen Einschränkungen, die in der Eignungsuntersuchung vom festgestellt wurden, seien berücksichtigt worden. Die Rüge der langen Fahrzeit sei ebenfalls nicht geeignet, von der Zuweisung abzusehen. Die Antragstellerin sei ledig und habe keine Angehörigen zu betreuen, weshalb ihr zuzumuten sei eine Tätigkeit aufzunehmen, die mit einem gewissen Fahraufwand verbunden sei. Im Übrigen müsse sie als Bundesbeamtin damit rechnen, bundesweit eingesetzt zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der hier gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20. Mai 2010 gegen den Bescheid vom 11. Mai 2010 wiederherzustellen, ist zulässig, insbesondere war die Anordnung der sofortigen Vollziehung grundsätzlich auch geboten, wenn bei einer Zuweisung als vorläufiger Regelung nach §§ 29 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes (PostPersRG), 69 Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG), die einen Verwaltungsakt im Sinne der §§ 35 Satz 1 VwVfG, 42 Abs. 2 VwGO darstellt (VG Frankfurt/Main vom 3.9.2008 und VG Lüneburg vom 8.10.2008, zitiert nach juris, zumal hier nichts Anderes gelten kann als für die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG selbst, hierzu Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 20), der Suspensiveffekt von Rechtsmitteln nicht eintreten soll, da ein solcher nicht nach § 126 Abs. 4 BBG ausgeschlossen ist (VG Kassel vom 16.4.2008, VG Frankfurt/Main vom 3.9.2008 und VG Lüneburg vom 8.10.2008, zitiert jeweils nach juris; Lenders/Wehner/Weber a.a.O.); er ist in der Sache auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO kann das Gericht im Fall des Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen. Einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann außer bei formellen Fehlern dann entsprochen werden, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht oder wenn triftige private Gründe des Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung ein gleichwohl vorhandenes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs kommt es dabei erst in zweiter Linie an. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der sichere Erfolg oder die Aussichtslosigkeit der erhobenen Rechtsbehelfs klar zu Tage tritt. Es liegt nämlich weder im öffentlichen Interesse, dass ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt sofort vollzogen wird, noch dass ein offensichtlich unzulässiger und unbegründeter Rechtsbehelf den sofortigen Vollzug verhindert. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind vor allem die Folgen, die sich bei einer Ablehnung des Antrags und somit bei einem sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts einerseits und einer Stattgabe und somit eines Aufschubs der angeordneten Maßnahme andererseits für den Betroffenen bzw. das öffentliche Interesse ergeben können, gegenüber zu stellen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch nicht eindeutig prognostizierbar, so erlangen für die Entscheidung des Gerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diese Folgen dann

ein beträchtliches Gewicht, wenn sie nicht oder nur schwer oder unter unzumutbaren Kosten wieder rückgängig gemacht werden könnten (Kopp/Schenke § 80 VwGO RdNrn. 146 ff.). Die im Rahmen des summarischen Verfahrens zu treffende Entscheidung (Kopp/Schenke § 80 VwGO a.a.O.) führt hier dazu, dass ein Erfolg im Hauptsacheverfahren als überwiegend wahrscheinlich erscheint und daher schon deshalb bei einer Abwägung der gegenläufigen Interessen das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin nicht hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurücktreten muss.

Die im angefochtenen Bescheid ausdrücklich als vorläufige Maßnahme zur Zuweisung einer dauerhaften Tätigkeit bezeichnete und auf § 29 Abs. 3 und 4 PostPersRG iVm § 69 Abs. 5 BPersVG iVm § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG gestützte personalwirtschaftliche Maßnahme erweist sich bei der hier gebotenen Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nämlich im Ergebnis - ohne dass es auf die zwischen den Beteiligten darüber hinaus erörterten Gesichtspunkte noch ankäme - schon deshalb als rechtswidrig, weil die vorläufige Maßnahme zur Zuweisung einer dauerhaften Tätigkeit bei der VCS jedenfalls die hier zu stellenden inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer solchen Zuweisung im Hinblick auf die dem Amt entsprechende Tätigkeit nicht erfüllt. Daher erweist sich die angefochtene Zuweisung als mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig.

Die streitgegenständliche personalwirtschaftliche Maßnahme ist ausdrücklich als vorläufige Regelung auf §§ 29 Abs. 4 PostPersRG, 69 Abs. 5 BPersVG, 4 Abs. 4 PostPersRG gestützt worden. Danach kann in den Fällen, in denen dem Betriebsrat nach § 76 BPersVG ein Mitbestimmungsrecht zusteht, dieser die Zustimmung verweigert, keine Einigung erzielt wird und die Einigungsstelle angerufen wird und diese noch nicht entschieden hat, der Leiter der Dienststelle bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Eine solche vorläufige Regelung kann bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 Abs. 5 BPersVG auch eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sein, wenn die Voraussetzungen dieser letztgenannten Vorschrift vorliegen (VG Kassel vom 16.4.2008, HessVGH vom 25.6.2008, VG Frankfurt/Main vom 3.9.2008, Nds OVG vom 16.2.2009, zitiert jeweils nach juris). Nicht Voraussetzung in diesem Sinn kann aber die dort vorausgesetzte Dauerhaftigkeit der Zuweisung selbst sein, da dies dem vorläufigen Charakter der Regelung nach § 69 Abs. 5 BPersVG gerade widersprechen würde. Dagegen muss die vorläufige Maßnahme auf eine dauerhafte Zuweisung als endgültige Ent-

scheidung gerichtet sein (Zitate wie vor). So liegt es hier. Nach dem Betreff und der Begründung des angefochtenen Bescheids vom 11. Mai 2010 handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme im Hinblick auf eine bereits jetzt beabsichtigte dauerhafte Zuweisung. Die in der Rechtsprechung bei einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG in unmittelbarer Anwendung umstrittene Frage, ob auch eine nur vorübergehende oder befristete, d.h. eine absehbar nicht auf Dauer angelegte (Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 17), also nicht dauerhafte, d.h. nicht von vorneherein den Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme festlegende (Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPers RG RdNr. 18) Zuweisung zu einem Unternehmen auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist (bejahend: VG Gelsenkirchen vom 10.10.2006, VG Köln vom 6.12. 2006, VG Stuttgart vom 17.10. 2007, SH OVG vom 29.11.2007, HessVGH vom 25.6. 2008 und VG Gelsenkirchen vom 4.3.2009, BayVGH vom 30.3.2009, zitiert nach juris; verneinend VG Lüneburg vom 30.4.2008, BayVGH vom 28.1.2010, zitiert nach juris), dürfte daher hier nicht relevant sein (VG Stuttgart vom 17.8.2009, zitiert nach juris a.A. VG Lüneburg vom 8.10.208, zitiert nach juris). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes (PostPersRG) in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes vom 9. November 2004 (BGBl I S. 2774) kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit ist nach Satz 2 dieser Vorschrift auch ohne Zustimmung des Beamten bei Unternehmen zulässig, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Nach Satz 3 der Vorschrift gilt Gleiches für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören. Nach Satz 6 der Vorschrift bleibt die Rechtsstellung des Beamten unberührt.

Nach den Gesetzesmaterialien soll mit dieser an § 123 a BRRG angelehnten Vorschrift ein Instrument geschaffen werden, das es den Post-AGs ermöglichen soll, die im Zusammenhang mit ihrer Konzernbildung sich ergebenden personalwirtschaftlichen Probleme zu lösen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit erfordere eine Erhöhung der personellen Flexibilität (BT-Drks. 15/3404 Seiten 8 und 9). Welchen Rechtscharakter die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG hat, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Wegen der Beschränkung auf vorübergehende Maßnahmen wurden die einen Verwaltungsakt darstellende Zuweisung nach § 123 a BRRG

(vgl. nunmehr § 29 BBG) und die Zuweisung zur Dienstleistung bei privatrechtlich organisierten Unternehmen allgemein wegen der aufgeteilten Rechtsbeziehungen als ein der Abordnung nachgebildetes Rechtsinstitut bzw. als abordnungsähnliche Beurlaubung bzw. als Erweiterung der Abordnungsmöglichkeiten angesehen (Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 15; Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht = GKÖD § 27 BBG a.F. RdNrn. 22 und 23; Plog/ Wiedow = PW § 27 BBG a.F. RdNrn. 7 und 13 b). Demgegenüber wird in der Rechtsprechung die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 (Satz 2) PostPersRG als versetzungsähnlicher Verwaltungsakt angesehen (OVG NRW vom 16.3.2009 und VG Gelsenkirchen vom 4.3.2009, zitiert nach juris). Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit bedeute in diesem Zusammenhang die Zuweisung einer Tätigkeit, die nach Maßgabe der §§ 8 PostPersRG, 18 BBesG dem abstrakt-funktionellen wie dem konkret-funktionellen Amt gleichwertig ist (Nds OVG vom 27.1. und vom 16.2. 2009, OVG NRW vom 16.3.2009, zitiert jeweils nach juris). Die Zuweisung umfasst damit beide Ämter im Sinne der herkömmlichen beamtenrechtlichen Terminologie, die unverändert auch für personalwirtschaftliche Maßnahmen der privatisierten Postnachfolgeunternehmen gilt (BVerwG vom 22.6.2006 und vom 18.9.2008, zitiert nach juris). Diese unterschiedliche Einstufung ist nicht nur theoretischer Art, sondern hat unmittelbar Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis des Beamten einerseits zur zuweisenden Stelle und andererseits zur Beschäftigungsstelle. Während die Abordnung zu einem doppelten Rechtsverhältnis führt und die Entscheidungsbefugnisse zwischen Stammbehörde und aufnehmender Stelle daher aufzuteilen sind (GKÖD § 27 BBG a.F. RdNr. 17; PW § 27 BBG a.F. RdNrn. 3 ff.), wobei das abstrakt-funktionelle Amt bei der Stammbehörde erhalten bleibt (PW § 27 BBG a.F. RdNr. 5; BVerwG vom 22.6.2006, zitiert nach juris), werden bei der Versetzung die Rechtsbeziehungen zur bisherigen Stammbehörde endgültig gelöst und insbesondere ein anderes abstraktfunktionelles Amt übertragen (GKÖD § 26 BBG a.F. RdNrn. 3 und 5; PW § 26 BBG a.F. RdNrn. 2 a und d). Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG dürfte ein mit den Besonderheiten der Situation bei den Postnachfolgeunternehmen (PNU) erklärbares Rechtsinstitut sui generis vorliegen, wonach die zuweisende Stelle zwar ein Amt im abstraktfunktionellen Sinn übertragen kann, der betroffene Beamte aber weitgehend - mit Ausnahme von Maßnahmen, die dem Direktionsrecht der aufnehmenden Stelle zuzuordnen sind - dem Rechtskreis dieser zuweisenden Stelle untergeordnet bleibt. Nach den Gesetzesmaterialien soll nämlich die personelle Flexibilität der Post-AGs insbesondere durch dauerhafte Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis erhöht werden und es sollen die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den zugewiesenen Beamten mit Ausnahme des im Rahmen der Zuweisung im erfor-

derlichen Maß auf das Unternehmen übergehenden Direktionsrechts bei der jeweiligen Post-AG verbleiben (BT-Drks. 15/3404 Seite 9). Diese Zielsetzung ist im Gesetzeswortlaut in § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPers RG umgesetzt worden, wonach das (aufnehmende) Unternehmen zur Erteilung von Anordnungen befugt ist, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den kollektivrechtlich zu verstehenden (BT-Drks. 15/3404 Seite 9) Folgen der Zuweisung nach Sätzen 10 bis 14 dieser Vorschrift. Damit kommt aber gerade zum Ausdruck, dass der zuweisenden Stelle die maßgebliche Entscheidungsbefugnis nach wie vor verbleibt, die lediglich um die Ausübung des Direktionsrechts vor Ort vermindert ist. Demgegenüber käme eine Versetzung nach § 28 BBG an ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen mangels Vorhandensein einer Dienstherrnbefugnis nicht in Betracht, weil dieses eine solch vollumfängliche Entscheidungskompetenz in rechtlich zulässiger Weise gar nicht innehaben könnte. Daher ist bei den Voraussetzungen einer dauerhaften Zuweisung auch und insbesondere zu prüfen, ob die beamtenrechtlichen Anforderungen für die Übertragung eines so zu verstehenden Amtes sowohl im abstrakt-funktionellen als auch im konkret-funktionellen erfüllt sind.

Das in diesem Sinne eingerichtete Rechtsinstitut der dauerhaften Zuweisung ist verfassungsrechtlich zulässig und verstößt insbesondere nicht gegen Art. 33 Abs. 5 und Art. 143 b Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG. Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Einen solchen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums stellt der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung dar, wonach Beamte, die Inhaber eines Amts im statusrechtlichen Sinn sind, vom Dienstherrn verlangen können, dass ihnen Funktionsämter, nämlich ein abstrakt-funktionelles und ein konkret funktionelles Amt übertragen werden, deren Wertigkeit ihrem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht, wobei dieser Grundsatz, da sich insbesondere auch aus dem Fortentwicklungsbegriff in Art. 33 Abs. 5 GG nichts Anderes ergibt, uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten gilt, die einem PNU zur Dienstleistung zugewiesen sind. Dort umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit im Sinne von § 8 PostPersRG bei einer Organisationseinheit der Telekom AG oder bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft (BVerwG a.a.O.). Der vorgenannte Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung ist also auch bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gewahrt, wobei dies auch im Gesetzeswortlaut entweder in Satz 6, wonach die Rechtsstellung des Beamten unberührt bleibt, oder in Satz 2 selbst, wonach die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrecht-

lichen Grundsätzen - vgl. auch § 123 a Abs. 2 BRRG - zumutbar sein muss, zum Ausdruck kommt (BVerwG vom 22.6.2006, OVG SA vom 3.2.2009, VG Kassel vom 16.4.2008 und VG München vom 23.4.2009, zitiert jeweils nach juris). Wegen den in den Gesetzesmaterialien dargestellten Besonderheiten bestand für den Gesetzgeber schließlich auch ein sachlicher Grund, ein personalwirtschaftliches Institut zu schaffen, das eigener Art ist, weil die herkömmlichen Instrumente wie Versetzung und Abordnung die vom Gesetzgeber aufgegriffene Problematik nicht hätten lösen können. Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 143 b Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG vor. Danach werden die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt, die auch Dienstherrnbefugnisse ausüben. Zwar bezieht sich das damit normierte Beleihungsmodell (Maunz/Dürig Art. 143 b GG RdNr. 26) bei strenger Wortlautauslegung nur auf die (ursprünglichen) Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post und nicht deren Töchter- oder Enkelgesellschaften (BT-Drks. 15/3403 Seite 9). Eine derart rigide Auslegung würde aber ausgehend von den Zielen der Postreform der besonderen Situation bei den PNU (vgl. deren schriftliche Stellungnahmen bei der Anhörung am 6.9.2004, Ausschussdrucksache 15(9)1276) nicht gerecht (Maunz/Dürig Art. 143 b GG RdNrn. 29 und 30). Da die unternehmerische Tätigkeit der Post-AGs durch die Pflicht zur Beschäftigung von Bundesbeamten aber erkennbar nicht eingeschränkt werden sollte, liegt die Konzernbildung noch im normativen Horizont der Post-Privatisierung, wobei dem Gesetzgeber nach Art. 143 b Abs. 3 Satz 3 GG insoweit ein Spielraum eingeräumt wurde, weshalb die Regelung insgesamt als verfassungsrechtlich zulässig angesehen wurde (BT-Drks. a.a.O.; Gutachten Prof. Dr. Ossenbühl und Badura in Auseinandersetzung mit den anderslautenden Gutachten der Prof. Dr. Pechstein und Sterzel, Ausschussdrucksache a.a.O.). Soweit ersichtlich wird auch in der ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nicht vertreten.
Tatbestandsmäßig erfordert die dauerhafte Zuweisung, dass die aufnehmende Stelle im unmittelbarem oder mittelbarem Allein- oder Mehrheitseigentum der Post-AGs steht. § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG betrifft Tochterunternehmen (der nächsten Generation) der Post-AGs (Lenders/ Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 16). Nur in diesem Fall kann eine dauerhafte Zuweisung auch gegen den Willen des Beamten zugelassen werden (BT-Drks. a.a.O.). Dies ist vorliegend unstreitig gegeben, da die VCS eine hundertprozentige Tochter der DT AG ist. Weiter ist vorausgesetzt, dass die Post-AG an der dauerhaften Zuweisung ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Diese Begriffe sind in den Gesetzesmaterialien nicht im Einzelnen bestimmt. Hierzu sollen bereits Wettbewerbsvorteile ausreichend sein, wobei der ent-

sprechende Vortrag des PNU gerichtlich nur auf Schlüssigkeit prüfbar sein soll (Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 17). Ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse für die dauerhafte Zuweisung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Maßnahme geeignet ist, den Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung zu verwirklichen (VG Gelsenkirchen vom 4.3.2009 und VG München vom 23.4.2009, zitiert nach juris). Denn es muss im Interesse des Dienstherrn und der beliehenen Post-AG bzw. ihrer Tochter- oder Enkelgesellschaft liegen, einem nicht ausreichend Beschäftigten vorab und alsbald eine Tätigkeit zu beschaffen, bevor andere Arbeitskräfte von anderswo akquiriert werden. Dies hat insbesondere zu gelten, wenn organisatorisch durch Auslagerung von Arbeitsbereichen bei Tochter- oder Enkelgesellschaften in neue Konzerngesellschaften die bisherigen Arbeitsposten dort vollständig wegfallen und nur mehr bei der neu gegründeten Gesellschaft vorhanden sind (VG Gelsenkirchen und München a.a.O.). Dass dem Beamten nämlich ein seinem Statusamt entsprechender Aufgabenbereich übertragen werden muss, gilt gerade auch bei der Umbildung und Neuorganisation einer Behörde oder Organisationseinheit (BVerwG vom 25.10.2007, zitiert nach juris).

Nach den obigen Ausführungen ist Begriffsvoraussetzung der Zuweisung als personalwirtschaftlichem Instrument sui generis, dass mit ihr auch ein abstrakt-funktionelles Amt übertragen wird, was aus Gründen der Rechtssicherheit in ausdrücklicher und unmissverständlicher Form erfolgen muss (BVerwG vom 23.9.2004 und vom 18.9.2008 zur Versetzung, Nds OVG vom 27.1. vom 16.2.2009 und vom 28.1.2010, OVG NRW vom 16.3.2009 zur Zuweisung, zitiert nach juris). Dagegen müsste das konkret-funktionelle Amt, der neue Dienstposten, grundsätzlich nicht zwingend schon in einer Versetzungsverfügung zugewiesen werden (BVerwG a.a.O. und PW § 26 BBG a.F. RdNrn. 2a und 42). Warum für die Zuweisung strengere Maßstäbe gelten sollen, ist nicht ersichtlich (a.A. VG Frankfurt/Main, NVwZ-RR 2001, 397 für die Abordnung, die ansonsten schon wegen fehlender inhaltlicher Bestimmtheit nach § 37 Abs. 1 VwVfG rechtswidrig wäre; Nds OVG und OVG NRW a.a.O.). Etwas Anderes könnte allerdings dann gelten, wenn bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Zuweisung feststünde, dass in dem Aufgabenbereich, in den die Zuweisung erfolgt, überhaupt keine amtsangemessenen Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind und dort auch nicht geschaffen werden könnten oder sollten. Erfolgt eine solche Übertragung des abstrakten Funktionsamts in der Übertragungsverfügung nun nicht in der geschilderten Weise, ist die Übertragungsverfügung daher schon aus diesem Grund rechtswidrig, weil sie inhaltlich nicht hinreichend bestimmt im Sinn des § 37 Abs. 1 VwVfG ist (Nds OVG und OVG NRW a.a.O.). In diesem Zusammenhang sind noch die Besonderheiten bei den privatisier-

ten Postunternehmen zu beachten: Die bei den Aktiengesellschaften - PNU einschließlich Tochter- und Enkelgesellschaften - beschäftigten Beamten stehen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 PostPers RG zwar im Dienste des Bundes. Ihre berufliche Tätigkeit dort stellt aber keinen Dienst, sondern Arbeit dar (BVerwG vom 7.9.2004, zitiert nach juris, wonach es allerdings ein Amt im konkret-funktionellen Sinn bei den privatisierten Bundesunternehmen ohnehin gar nicht geben können soll). Nach § 4 Abs. 1 PostPersRG gilt daher die berufliche Tätigkeit der Beamten dort als Dienst. Diese Fiktion ist erforderlich, da der Dienstbegriff ein zentraler Anknüpfungspunkt im Beamtenrecht ist (BT-Drks. 12/6718 Seite 93). Dies hat zur Folge, dass der dem Beamten dort übertragene Aufgabenkreis auch als Amt im Sinne des Beamtenrechts anzusehen ist und der Beamte dort amtsangemessen zu beschäftigen ist (BVerwG vom 7.6.2000, zitiert nach juris). Demzufolge findet nach § 8 PostPersRG der § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sowie diese Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn dann den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die Anwendung des § 18 BBesG mit der genannten Maßgabe ermöglicht eine funktionsgerechte Ämterbewertung auch für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten (BT-Drks. 12/6718 Seite 94; Lenders/Wehner/Weber § 8 PostPersRG RdNr. 2). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem PNU ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der Deutschen Bundespost bzw. Telekom zu beurteilen (BVerwG vom 3.3. 2005 und vom 18.9.2008 sowie OVG SA vom 3.2.2009, zitiert nach juris). Hierbei dürfte es sich wohl um eine statische Bewertung handeln. Dies muss auch für die Übertragung von Ämtern von Tochter- oder Enkelgesellschaften der PNU auf neue weitere Konzerngesellschaften gelten und zwar für das abstrakt-funktionelle Amt in jedem Fall und auch für das davon ohnehin nicht trennbare konkret-funktionelle Amt ebenso, da die Zuweisung einer Tätigkeit unter Übertragung eines Arbeitspostens bzw. Arbeitsplatzes mit konkreter Funktionsbeschreibung regelmäßig die Übertragung dieser beiden Ämter im herkömmlichen beamtenrechtlichen Sinn enthält (VG Ansbach vom 22.9. 2008 zur Versetzung, zitiert nach juris) und bereitet besondere Probleme, wenn (oder weil sogar grundsätzlich) die dortige Tätigkeit artfremd ist (Lenders/Wehner/Weber § 4 PostPersRG RdNr. 18). Hierzu sind die Arbeitsposten oder Arbeitsplätze einer Beamtenbewertung zu unterwerfen, die regelmäßig im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung erfolgt. Für den Bereich der DT AG wurden zum 1. Januar 2003 ausgehend vom Neuen Bewertungs- und

Bezahlungssystem (NBBS) auch die beamtenrechtlichen Arbeitsposten neu bewertet (VG Ansbach vom 28.1.2004, zitiert nach juris). Nach einem hierzu vereinbarten Entgeltrahmentarifvertrag (ERTV), der nach ständiger Praxis der DT AG entsprechend auf die Beamten angewandt wird, erfolgt die Bewertung einer Tätigkeit unter Anwendung der Tätigkeitsmerkmale und Richtbeispiele durch eine paritätisch besetzte Bewertungskommission. Die Eingruppierung erfolgt nach der Gesamttätigkeit und bestimmt sich nach dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal des Entgeltgruppenverzeichnisses unter Heranziehung der Richtbeispiele. In dem Entgeltgruppenverzeichnis sind jeweils Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale aufgeführt und den Entgeltgruppen T 1 bis 10 zugeordnet. Das Ergebnis der Eingruppierung ist mitzuteilen und auf Antrag einer Überprüfung zugänglich, was also ein eigenständiges Verfahren beinhaltet. Ob eine dem abstrakten Funktionsamt vergleichbare Tätigkeit zugewiesen ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob der zugewiesene Arbeitsposten mit der bewerteten Entgeltgruppe mit der dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe (GKÖD § 26 BBG a.F. RdNr. 22) vergleichbar ist (VG Ansbach vom 22.9.2008). Hinsichtlich des konkreten Funktionsamts beurteilt sich dies nach der konkreten Aufgaben- oder Funktionsbeschreibung, falls eine solche vorliegt, ansonsten nach allgemeinen oder besonderen Laufbahnvorschriften der §§ 16 ff. BBG, wobei für den Bereich der PNU eine Anpassung an die Gegebenheiten eines nicht mehr hoheitlichen Dienstes vorzunehmen ist (VG Ansbach a.a.O.). Für den Bereich der PNU gilt folgendes: § 3 Abs. 4 PostPers RG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Gestaltung der Laufbahnen, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Aktiengesellschaft es erfordern. Damit soll die zur Anpassung an den neuen Wettbewerb erforderliche personelle Beweglichkeit geschaffen werden (BT-Drks. 12/6718 Seite 93). Nach § 4 der auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruhenden Postlaufbahnverordnung (PostLV), die im Übrigen die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) für grundsätzlich anwendbar erklärt, gestaltet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung oder auf Vorschlag der PNU die Laufbahnen der dort beschäftigten Beamten, die nach dem Inhalt der bei den Aktiengesellschaften auszuübenden Funktionen zu gestalten sind. Nach § 2 Satz 1 LAP-TelekomV gelten für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten die zuvor bei der Deutschen Bundespost vorhandenen Laufbahnen als eingerichtet. Maßgebend für die Bewertung eines Dienstpostens ist dabei der Schwerpunkt der Tätigkeit (BVerwG vom 23.5.2002 und vom 3.3.2005, zitiert nach juris). Bleibt der bei der DT AG in der vorgenannten Art und Weise bereits beamtenbewertete Arbeitsposten durch die Zuweisung der streitgegenständlichen Tätigkeit (im Wesentlichen) unverändert, insbesondere weil im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang der bisherige Arbeits-

posten ohne Änderung des Aufgabenbereichs vom bisherigen Stelleninhaber weiter wahrgenommen wird, und hat der Beamte hiergegen keine Einwendungen erhoben, kann dies hinsichtlich der zugewiesenen Tätigkeit als Indiz gewertet werden, dass die unveränderte Tätigkeitsbewertung nicht nur bisher, sondern auch fortgeltend amtsangemessen ist (VG Ansbach a.a.O.). Speziell die Zuweisung einer Tätigkeit in einem Call Center als Service Center Agent war bereits verschiedentlich Gegenstand einer Gleichwertigkeitsprüfung im Hinblick auf den mittleren Dienst durch die Rechtsprechung (VG Stuttgart vom 17.10.2007, VG Kassel vom 16.4.2008, VG Lüneburg vom 30.4.2008, HessVGH vom 25.6.2008, OVG NRW vom 16.3.2009, BayVGH vom 30.3.2009, VG Göttingen vom 6.4.2009, VG München vom 23.4.2009, Nds OVG vom 28.1.2010, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen genügt die angefochtene vorläufige Maßnahme zur Zuweisung einer dauerhaften Tätigkeit im Bescheid vom nicht den hier zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen. Die Übertragung der Tätigkeit als Service Center Agent in Verbindung mit der im weiteren Text des Bescheids folgenden Aufgabenbeschreibung vermag zwar noch einen Arbeitsposten zu umschreiben, der einem konkret-funktionellen Amt vergleichbar ist. Keinesfalls ist mit dieser Bezeichnung aber eine erforderliche Gleichwertigkeitsprüfung im Sinne einer vergleichbaren beamtenrechtlichen Wertigkeit eines abstrakt-funktionellen Amts verbunden. Die Bezeichnung Service Center Agent als solche stellt keine beamtenrechtliche Wertigkeit dar und lässt sich auch nicht ohne weiteres den Entgeltgruppen des ERTV oder gar den Besoldungsgruppen nach dem BBesG zuordnen. Sie ist daher inhaltlich zu unbestimmt, um eine wirksame Zuweisung im Sinne der Übertragung eines beamtenrechtlich vergleichbaren abstrakt-funktionellen Amts begründen zu können. Erforderlich ist vielmehr, dass die DT AG, die insoweit den Dienstherrn vertritt und diese Entscheidung auch nicht dem aufnehmenden Unternehmen überlassen darf, im Einzelfall eine nachprüfbare Gleichwertigkeitsprüfung anhand der vorgenannten normativen Voraussetzungen konkret vornimmt oder auf eine normative Regelung verweist, in der das Ergebnis einer solchen Gleichwertigkeitsprüfung vorab generell festgelegt ist. Diese Rechtslage sieht offenbar auch die DT AG so, wenn sie in der Anlage 4 ihres Zuweisungsleitfadens Maßnahmen vorsieht, die die amtsangemessene Beschäftigung im Fall der Zuweisung sicherstellen sollen. Denn dort ist eine interne Aussage zur Klassifizierung der wahrzunehmenden Tätigkeit, die Vorlage einer Funktions- bzw. Tätigkeitsbeschreibung mit Eingruppierung nach ERTV sowie einer Wertigkeitsprüfung gemäß ERTV und freiwilliger KBV Beamtenbewertung vorgeschrieben. Dies ist vorliegend nicht in ausreichendem Umfang geschehen. Zwar hat

die DT AG mit Schreiben vom , auch einen Informationsbogen zur Ermessensentscheidung konkret für die Klägerin vorgelegt, worin der Berater die Bewertung der künftigen Tätigkeit mit A 8 vornimmt. Eine Eingruppierung dieser Tätigkeit nach ERTV oder eine Gleichwertigkeitsprüfung im vorgenannten Sinn, die auf normativen Vorgaben beruht, liegt aber ersichtlich nicht vor. Nach den vorstehend genannten Bestimmtheitsanforderungen ist auch nicht nur diese Prüfung durchzuführen, sondern ihr Ergebnis ist auch im Bescheidstext bei der Tätigkeitsbezeichnung für das aufnehmende Unternehmen mitzuteilen. Dies ist hier ersichtlich nicht geschehen und kann auch wegen der hier vorliegenden Formenstrenge nicht von der DT AG und wegen des insoweitigen Entscheidungsvorbehalts des Dienstherrn erst recht nicht von der VCS nachgeholt werden. Daher erweist sich aus diesem Grund die angefochtene vorläufige Maßnahme hinreichend wahrscheinlich als rechtswidrig.

Daher ist dem Antrag stattzugeben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung

1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
   Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder
   Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
   schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
   Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
   Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
   Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
   eingeht.

   Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

   Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein

Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:	gez.:	gez.:
Klinke	Burgdorf	Philipp